

MINISTERIALBLATT

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
BIBLIOTHEK

6, 143

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1976

Nummer 32

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2023 2061	5. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Mustersatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	644
78141	31. 3. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ländliche Siedlung und Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen in die Landwirtschaft; Zu fördernder Personenkreis	645
7831	30. 3. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Geflügelpest und Newcastle-Krankheit	646
820	25. 3. 1976	RdErl. d. Finanzministers Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung; Durchführung des § 405 RVO	649
8300	29. 3. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Anwendung des § 33 b Abs. 4 BVG n. F. und Artikels 24 § 2 HStruktG	649

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
31. 3. 1976	Bek. – Generalkonsulat von Panama, Hamburg	649
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
5. 3. 1976	RdErl. – Richtlinien über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche (Zuschüsse zu den Lohnkosten und Ausbildungsvergütungen sowie Eingliederungszulagen)	649
10. 3. 1976	Bek. – Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung der Richtlinien über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche (Zuschüsse zu den Lohnkosten und Ausbildungsvergütungen sowie Eingliederungszulagen) (mein RdErl. v. 5. 3. 1976 – MBl. NW. 649)	657
26. 3. 1976	Bek. – Marie-Baum-Preis 1976	657
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
18. 2. 1976	Bek. – Tarif über Verkehrsabgaben in den Häfen der Stadt Minden	657
19. 3. 1976	RdErl. – Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Landesmitteln an Betriebe und Einrichtungen der Wirtschaft, die zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß oder ohne gleichwertigen Abschluß bereitstellen (gemäß Punkt 4 des Anschließungsprogramms der Landesregierung zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit vom 17. Februar 1976)	658
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	663
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 19 v. 14. 4. 1976	664
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 15. 4. 1976	664

I.

2023
2061

**Mustersatzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1976 -
III B 1 - 4/33 - 9406/76

Anlage

Um den Gemeinden einen Anhalt für den Erlaß einer Straßenreinigungs- und Gebührensatzung zu geben, wird die nachfolgende Mustersatzung bekanntgemacht. Sie ist an das neue Straßenreinigungsrecht angepaßt und berücksichtigt den derzeitigen Stand der Rechtsprechung. Die Anwendung der Mustersatzung wird den Gemeinden anheimgestellt, wobei andere rechtlich zulässige Regelungen selbstverständlich nicht ausgeschlossen sind. Das gilt besonders dort, wo örtliche Besonderheiten abweichende Regelungen erfordern.

Anlage

**Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), -SGV. NW. 2023 -, der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW.) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), -SGV. NW. 610 - hat der Rat der Gemeinde/Stadt*) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde/Stadt*) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird¹⁾. Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte²⁾.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2³⁾

**Übertragung der Reinigungspflicht
auf die Grundstückseigentümer**

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern

*) Nichtzutreffendes streichen.

¹⁾ der letzte Halbsatz entfällt, wenn die Reinigungspflicht nicht übertragen wird.

²⁾ Wenn die Gemeinde von der Möglichkeit gemäß § 2 Satz 1 StrReinG NW. Gebrauch macht, braucht darauf in der Satzung nicht hingewiesen zu werden, da sie sich in diesem Falle der Straßenbaulastträger lediglich zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe bedient. Die Übernahme der Winterwartung außerhalb der Ortsdurchfahrten durch die Gemeinde gemäß § 2 Satz 2 StrReinG NW. berührt deren Satzungsrecht nicht.

³⁾ Die §§ 2 und 3 entfallen, wenn die Gemeinde die Reinigung selbst durchführt.

der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt⁴⁾. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde/Stadt*) mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3³⁾

**Art und Umfang der Reinigungspflicht
nach § 2 Abs. 1**

(1) Die Fahrbahnen und die Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis festgelegten Tagen

in der Zeit vom 1. 4.-30. 9. bis spätestens Uhr und

in der Zeit vom 1. 10.-31. 3. bis spätestens Uhr zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis Uhr, sonn- und feiertags bis Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

⁴⁾ Für das Straßenverzeichnis kommen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 StrReinG NW. hinsichtlich der Fahrbahnen nur die Straßen in Betracht, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen und deren Reinigung durch die Gemeinde einen unverhältnismäßig hohen technischen oder finanziellen Aufwand erfordert.

*) Nichtzutreffendes streichen.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde/Stadt*) erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde/Stadt*)⁵⁾.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Absatz 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2)⁶⁾; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient DM,
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient DM,
- c) dem überörtlichen Verkehr dient DM⁷⁾.

Wird auch der Gehweg von der Gemeinde/Stadt*) gereinigt, so erhöht sich die Gebühr um je DM. Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchstabe a) bis c) genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

*) Nichtzutreffendes streichen.

⁵⁾ Der Kostenanteil der Gemeinde beträgt nach § 3 StrReinG NW. mindestens 25 v. H.

⁶⁾ Nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Urt. v. 29. 11. 1974 - II A 616/73 - n. v. -) können z. B. bei gewerblicher Nutzung eines Grundstücks, das an drei zu reinigenden Straßen liegt, drei Zugänge von Vorteil sein. Bei einem Wohngrundstück mit normaler Größe sei ein objektiver Vorteil durch die Benutzung von zwei, nicht aber mehr von drei Straßen gegeben.

⁷⁾ Das allgemeine „öffentliche Interesse“ an der Straßenreinigung ist je nach der Straßenart unterschiedlich (vgl. § 3 Satz 2 StrReinG NW.). Es wird im allgemeinen in der Reihenfolge der unter a) bis c) aufgeführten Straßen zunehmen. Ggf. können die Straßen auch in Anlehnung an § 3 der Mustersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (RdErl. v. 28. 5. 1971 - SMBl. NW. 2023 -) unterteilt werden. Die Höhe der Gebühr je Meter Grundstücksseite sollte entsprechend gestaffelt werden.

Sofern in einzelnen Gemeinden davon ausgegangen werden kann, daß das allgemeine „öffentliche Interesse“ an der Straßenreinigung in der Regel mit der Häufigkeit der wöchentlichen Reinigung steigt, kann anstelle der Staffelung nach Straßenarten eine degressive Staffelung nach der Häufigkeit der Reinigung vorgesehen werden.

U. U. kann aber auch eine Bestimmung, nach der z. B. bei Hauptverkehrsstraßen, die häufiger gereinigt werden, die Gebühr höchstens für zwei wöchentliche Reinigungen erhoben wird, den Erfordernissen des § 3 Satz 2 StrReinG NW. Rechnung tragen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde/Stadt*) das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 StrReinG NW. handelt, wer seiner Reinigungspflicht gemäß §§ 2 und 3 nicht nachkommt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 127 bis 131 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 12 Nr. 3 Buchstabe c KAG sinngemäß.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt (treten) die Satzung(en) über vom außer Kraft. Die ordnungsbehördliche Verordnung über vom wird zum gleichen Zeitpunkt gegenstandslos (§ 7 Abs. 2 StrReinG NW.).

Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

..... (Ort, Datum) (Name) ((Ober-)Bürgermeister)

- MBl. NW. 1976 S. 644.

78141

Ländliche Siedlung und Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen in die Landwirtschaft

Zu fördernder Personenkreis

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 3. 1976 - III B 2 - 205 - 237/1

Mein RdErl. v. 14. 1. 1969 (SMBl. NW. 78141) wird wie folgt geändert:

Nummer 7 entfällt.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

- MBl. NW. 1976 S. 645.

*) Nichtzutreffendes streichen.

7831

Geflügelpest und Newcastle-Krankheit

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 30. 3. 1976 - I C 2 - 2152 - 7750

Bei der Durchführung der Geflügelpest-Verordnung vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313), ist folgendes zu beachten:

Zu § 2

- 1 Gewerbsmäßig ist ein Handel, bei dem eine selbständig ausgeübte, auf gewisse Dauer berechnete und auf Erwerb gerichtete Tätigkeit vorliegt. Dies gilt auch für Betriebe, die, ohne ein Handelsgewerbe zu betreiben, eine Tätigkeit ausüben, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.
- 2 Das Kontrollbuch muß die in Absatz 2 genannten Angaben enthalten. Ein bestimmtes Muster ist für das Kontrollbuch jedoch nicht vorgeschrieben.

Zu § 3

Auf die §§ 27 und 28 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1976 (GV. NW. S. 64), - SGV. NW. 7831 - über Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge bei der Beförderung von Geflügel wird hingewiesen.

Zu § 4

- 1 Die Vorschrift gilt für jede Geflügelausstellung, sie ist nicht auf „öffentliche“ Ausstellungen beschränkt. Sie gilt auch für die Ausstellung von Geflügel zusammen mit anderen Tierarten (z. B. Tierschauen).
- 2 Bei Nichteinhaltung der Anzeigefrist ist die Ausstellung oder Veranstaltung ähnlicher Art zu untersagen, wenn die von dem Tag der Anzeige bis zum Beginn der Ausstellung verbleibende Zeit keine sichere Prüfung über die Unbedenklichkeit zuläßt oder eventuelle Auflagen nicht erfüllt werden können. Eine Ordnungswidrigkeit dürfte im allgemeinen nur vorliegen, wenn trotzdem versucht wird, die Veranstaltung durchzuführen.
- 3 In Sperrbezirken ist die Durchführung von Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art verboten (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 der VO) - vgl. zu § 15.
- 4 Auflagen zur Durchführung von Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art sind im Einzelfall zu erteilen, Art und Größe der jeweiligen Veranstaltung sowie die Seuchenlage sind dabei besonders zu berücksichtigen. Bei ungünstiger Seuchensituation sollten die nachfolgenden Auflagen erteilt werden.

4.1 Geflügelausstellungen jeder Art:

- a) Geflügel,
 1. in dessen Herkunftsbestand klinisch feststellbar auf Geflügel übertragbare Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zur amtlichen Kenntnis gekommen sind,
 2. in dessen Herkunftsort Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden sind oder
 3. dessen Herkunftsbestand sich in einem Geflügelpest-, Newcastle-Krankheit- oder Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk oder in einem Maul- und Klauenseuche-Beobachtungsgebiet befindet, darf auf die Ausstellung nicht verbracht werden.
- b) Zur Ausstellung kommendes Geflügel muß mit nummerierten Kükenmarken oder nummerierten Fußringen gekennzeichnet sein.
- c) Aussteller und mit der Wartung des Geflügels beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall - ausgenommen durch Verletzungen infolge äußerer Einwirkungen - sofort der Ausstellungsleitung anzuzeigen.

- d) Die Ausstellungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen zu sorgen. Dabei hat sie Erkrankungen oder den Verdacht auf Erkrankungen, die ihr zur Kenntnis kommen, sofort dem Amtstierarzt anzuzeigen.

4.2 Orts- und Vereinsinternschauen:

Die Ausstellungen sind amtstierärztlich nur zu überwachen, sofern es die Seuchenlage erfordert.

4.3 Kreisschauen:

- a) Die Ausstellungen sind amtstierärztlich zu überwachen.
- b) Sofern die Seuchenlage es erfordert - z. B. bei Auftreten der Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit in dem betreffenden Kreis -, ist zur Ausstellung kommendes Geflügel dem für die Überwachung der Ausstellung zuständigen Amtstierarzt zur Einlaßuntersuchung vorzuführen; für die Einlaßuntersuchung ist ein bestimmter Zeitraum festzusetzen. Krankes oder verdächtiges oder nicht gekennzeichnetes Geflügel ist bei der Einlaßuntersuchung zurückzuweisen.

4.4 Bezirks- und Landesverbandsschauen sowie nationale und internationale Ausstellungen:

Das Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten ist vorher herbeizuführen.

- a) Die Ausstellungen sind amtstierärztlich zu überwachen.
- b) Zur Ausstellung kommendes Geflügel ist dem für die Überwachung der Ausstellung zuständigen Amtstierarzt zur Einlaßuntersuchung vorzuführen; für die Einlaßuntersuchung ist ein bestimmter Zeitraum festzusetzen.

Bei der Einlaßuntersuchung ist ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß das Geflügel nicht aus einem in Nummer 4.1 Buchstabe a genannten Bestand oder Ort stammt; diese Zeugnisse dürfen nicht länger als 5 Tage vor Beginn der Ausstellung ausgestellt sein.

- c) Für Hühnergeflügel und Pfauen sowie gezähmte Wildhühner (Rebhühner, Fasanen, Wachteln, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Schneehühner, Moorhühner, Steinhühner, wilde Truthühner) ist bei der Einlaßuntersuchung eine tierärztliche Bescheinigung über eine Impfung gegen Newcastle-Krankheit vorzulegen, aus der folgendes zu ersehen sein muß:
 1. Name und Anschrift des Besitzers;
 2. Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes;
 3. Zahl, Art, Rasse, ungefähres Alter und Nummern der Kükenmarken oder der Fußringe sowie Datum und Art der Impfung der auszustellenden Tiere;
 4. Hersteller, Art und Operationsnummer des verwendeten Impfstoffes;
 5. Unterschrift und Anschrift des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.

Die Impfung gegen Newcastle-Krankheit des Herkunftsbestandes und der Ausstellungstiere muß durchgeführt worden sein:

1. Bei Verwendung von Adsorbatimpfstoff aus inaktivierten Erregern
 - für die Einmalimpfung spätestens 14 Tage und frühestens 90 Tage,
 - für die Doppelimpfung, die im Abstand von 14 bis 28 Tagen durchzuführen ist, spätestens 14 Tage und frühestens 180 Tage vor Beginn der Ausstellung mit der vom Hersteller angegebenen Dosis.
2. Bei Verwendung von Lebendimpfstoff spätestens 21 Tage und frühestens 90 Tage vor Beginn der Ausstellung entsprechend der vom Hersteller angegebenen Dosis.

Bei Verwendung von Lebendimpfstoff und Adsorbatimpfstoff aus inaktivierten Erregern für die Doppelimpfung finden die Vorschriften der Nummern 1 und 2 sinngemäß Anwendung.

- d) Krankes oder verdächtiges oder nicht gekennzeichnetes Geflügel sowie Geflügel, für das ein Gesundheitszeugnis nach Buchstabe b oder eine Impfbescheinigung

gung nach Buchstabe c nicht vorgelegt wird, ist bei der Einlaßuntersuchung zurückzuweisen.

- e) Lebende und tote Tiere dürfen vor Beendigung der Ausstellung nur mit Genehmigung des Amtstierarztes entfernt werden. In Notfällen darf eine Tötung von Tieren an einem von der Ausstellungsleitung im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt bestimmten Ort ausgeführt werden.
- f) Mit dem Abtransport der Tiere von den Ausstellungen darf erst nach Beendigung der Veranstaltung begonnen werden. Die Ausstellungsleitung darf die Genehmigung zum Abtransport erst erteilen, wenn nach dem Gutachten des Amtstierarztes dem Abtransport veterinärbehördliche Gründe nicht entgegenstehen.
- g) Die auf der Ausstellung für die Unterbringung der Tiere bestimmten Käfige und Standplätze sowie die Stallgeräte sind nach Abschluß der Ausstellung nach näherer Anweisung des Amtstierarztes gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Zu § 6

Eine sichere Abtötung des Virus der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit in Geflügel, Teilen von Geflügel sowie in den von Geflügel stammenden Erzeugnissen und Rohstoffen ist, sofern noch eine Verwertung durch Verfütterung beabsichtigt ist, nur durch entsprechende Erhitzung - z. B. 60 bis 120 Minuten Kochen oder 30 Minuten Dämpfen bei 130°C - zu erreichen.

Zu § 7

- 1 Für die Impfung (aktive Immunisierung) des Hühnergeflügels gegen die Newcastle-Krankheit sind nur Impfstoffe wie in § 5 Abs. 2 der Verordnung vorgeschrieben anzuwenden.
- 2 Die Anwendung von Kombinationsimpfstoffen - z. B. gegen Newcastle-Krankheit und Pocken - ist zulässig; sie müssen jedoch nach den Weisungen des Herstellers eingesetzt werden.
- 3 Für die Impfung stehen verschiedene Möglichkeiten - je nach Impfstoffart und Hersteller - zur Verfügung. Ein allgemein gültiger Zeitpunkt für die erste Impfung von Küken kann - wegen des eventuellen Vorhandenseins maternalen Antikörper - nicht festgelegt werden; eine Impfung vor dem 8. bis 10. Tag ist in der Regel nicht zweckmäßig. Die Bestimmung des Nichtmehrvorhandenseins maternalen Antikörper und damit des geeigneten ersten Impftermins für Küken ist durch serologische Stichprobenuntersuchungen (Hämagglutinationshemmungstest - HAH-Test) - z. B. in größeren Beständen bei 25 bis 30 Küken - möglich. Die zweite Impfung gesunder Jungtiere wird etwa 3 Wochen nach der Erstimpfung durchzuführen sein. Die Dauer des damit erreichten Impfschutzes ist - je nach verwendeter Impfstoff- und Applikationsart - unterschiedlich, wird bei ordnungsgemäßer Anwendung aber nicht unter 3 Monaten liegen. Zur Aufrechterhaltung einer belastungsfähigen Immunität sind regelmäßige Wiederholungsimpfungen nötig. Hierbei sind die Anwendungs- und Dosierungsvorschriften der Impfstoffhersteller zu beachten.

Bei der Impfung von Küken empfiehlt sich bisher im allgemeinen die Verwendung von Trinkwasservakzinen, in Kleinbeständen erscheinen Einzelimpfungen zweckmäßiger.

- 4 Zum Nachweis einer „ausreichenden Immunität“ der Hühner gegen die Newcastle-Krankheit kann in einem Bestand, in dem Newcastle-Krankheit nicht vorhanden ist, der serologische Nachweis des Angehens der Impfinfektion herangezogen werden. Ein durchschnittlicher HAH-Titer an einem Stichprobenvolumen von 25 bis 30 Tieren von mehr als 1:5 kann als beweiskräftig gelten. Bei der Durchführung des HAH-Testes ist die „Richtlinie zur einheitlichen Durchführung des Hämagglutinationshemmungstestes für die Diagnose der Newcastle-Disease“ des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beachten.

Die serologische Unterscheidung einer Impfinfektion von einer Feldinfektion ist nur mit Einschränkung möglich; gewisse Schlüsse können aus einem sehr hohen HAH-Titer gezogen werden.

- 5 Die Tierbesitzer sollten - auch im eigenen Interesse - angehalten werden, derartige Kontrollen durchführen zu lassen. Eine Verpflichtung hierzu, ebenso hinsichtlich des Überlassens von Stichprobenmaterial, besteht nach der Vorschrift nicht.
- 6 Nachweise darüber, daß die vorgeschriebenen Impfungen durchgeführt worden sind, sind tierärztliche Bescheinigungen oder eine von dem die Impfung ausführenden Tierarzt bestätigte Eintragung in einem entsprechenden Buch. Die Nachweise müssen mindestens für die Dauer des ganzen oder teilweisen Vorhandenseins des jeweiligen Bestandes aufbewahrt werden. Auf § 73 des Viehseuchengesetzes wird hingewiesen.
- 7 Anderes Geflügel als Hühnergeflügel ist dann gegen die Newcastle-Krankheit zu impfen, wenn es gemeinsam - in einem Stall oder Auslauf - gehalten wird.

Zu § 8

- 1 Veterinärbehördliche Gründe für die Anordnung der Untersuchung eines Hausgeflügelbestandes sind z. B. der Verdacht der Seucheneinschleppung, der Verbreitung der Seuche in einem bestimmten Gebiet oder der Seuchenverschleierung durch unsachgemäße Impfungen.
- 2 Ist die Untersuchung von Geflügelbeständen angeordnet, so hat sie sich auf den klinischen Gesundheitszustand des Geflügels, Eindringung verendeter oder getöteter Tiere an das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt und auf die Überprüfung der Nachweise über durchgeführte Impfungen gegen Newcastle-Krankheit zu erstrecken; ggf. sind auch serologische Untersuchungen durchzuführen (vgl. Nummer 4 zu § 7). Auf § 12 des Viehseuchengesetzes wird hingewiesen.

Zu § 9

Zu den Erzeugnissen von Geflügel zählen auch die Eier.

Zu § 10

Auf § 30 des Viehseuchengesetzes wird hingewiesen. Die Kreisordnungsbehörde hat ferner die Kreisordnungsbehörde der benachbarten Kreise, den zuständigen Regierungspräsidenten und unmittelbar den Minister zu unterrichten, sofern bis zu diesem Ausbruch der Kreis frei von der Seuche war.

Zu § 11

- 1 Wird der Ausbruch der Newcastle-Krankheit festgestellt, ist neben erforderlichen Ermittlungen über die Ursache des Ausbruchs besonders auch zu prüfen, ob ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 7 der Verordnung vorliegt.
- 2 Wird eine Genehmigung zum Verbringen von Geflügel in das Gehöft erteilt, ist der Besitzer auf die Vorschrift des § 69 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes hinzuweisen.
- 3 Die Entfernung des Geflügels aus dem Gehöft darf nur in Fahrzeugen erfolgen, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Streu und Futter weder durchsickern noch herausfallen können. Der Begriff „Tötung“ gilt hier als übergeordneter Begriff, er umfaßt auch die Schlachtung.
- 4 Die Entfernung von Teilen von Geflügel, von Geflügel stammenden Erzeugnissen und Rohstoffen darf nur in dichten und geschlossenen Fahrzeugen oder Behältern und nur zur Bearbeitung unter Anwendung hoher Hitzegrade (vgl. zu § 6) bzw. einer anderen ausreichenden Desinfektionsmaßnahme oder zur unschädlichen Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt genehmigt werden. Zu den Erzeugnissen zählen auch die Eier. Sofern diese nicht im eigenen Haushalt nach ausreichender Erhitzung verwendet werden, dürfen sie
 - a) nur an einen Betrieb abgegeben werden, in dem sie zu Erzeugnissen verarbeitet werden, bei deren Herstellung Hitzegrade Anwendung finden, durch die die Erreger der Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit sicher abgetötet werden oder
 - b) nur an Vorbehandlungsbetriebe im Sinne der Eiprodukte-Verordnung vom 19. Februar 1975 (BGBl. I S. 537) abgegeben werden.

Für Eierschalen gilt Satz 1 sinngemäß; außerdem kann die unschädliche Beseitigung der Eierschalen zusammen mit Futter oder Einstreu (vgl. Nummer 5) oder nach Über-

- gießen mit einem in § 18 Abs. 2 und 3 der Verordnung genannten Desinfektionsmittel durch Vergraben genehmigt werden.
- 5 Futter, das Träger des Ansteckungsstoffes sein kann, Dung, flüssige Stallabgänge - auch Abwässer - und Einstreu sind nach § 18 Abs. 3 der Verordnung zu desinfizieren.
 - 6 Geschlachtetes ansteckungsverdächtiges Geflügel ist unter behördlicher Aufsicht zu kochen oder zu dämpfen. Anderes getötetes Geflügel - ohne Blutentzug getötetes oder geschlachtetes seuchenkrankes oder seuchenverdächtiges Geflügel - und verendetes Geflügel sind in der Regel in Tierkörperbeseitigungsanstalten unschädlich zu beseitigen. Schlachtabfälle sind wie geschlachtetes Geflügel zu behandeln.
 - 7 Die Desinfektion von Behältern, Gerätschaften, Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen ist nach § 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung durchzuführen; Eiertransportbehälter aus Pappe sind zu verbrennen.
 - 8 Der Zulassung von Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 wird in der Regel dann nichts entgegenstehen, wenn es sich um Geflügel handelt, das nur ansteckungsverdächtig ist und wenn der Auslauf oder sonstige Standort des Geflügels so gelegen ist, daß die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung auf einen anderen Geflügelbestand nicht besteht.
- Zu § 12**
- 1 In Beständen, in denen der Ausbruch der Newcastle-Krankheit oder der Verdacht des Ausbruchs festgestellt worden ist, sind Impfungen gegen Newcastle-Krankheit im Grundsatz unerwünscht. Um jedoch die insbesondere bei konzentrierter Geflügelhaltung unvermeidlichen und oft erheblichen Verluste zu mindern, ist es im Einzelfall vertretbar, in einem Seuchengehöft die Impfung von ansteckungsverdächtigen Bestandteilen, ggf. auch von seuchenverdächtigen Bestandteilen, in denen nur einzelne Tiere klinische Erscheinungen zeigen, zu genehmigen. Voraussetzung ist jedoch, daß solche Bestandteile vorher bereits in voneinander getrennten Ställen oder Ausläufen untergebracht waren. Auf den nicht sicher vorauszusagenden Erfolg der Maßnahme (ggf. Provokation der Infektion) ist der Besitzer hinzuweisen. Auf § 20 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung wird hingewiesen.
 - 2 Als Bestand im Sinne der Verordnung ist jeweils die Gesamtheit der Tiere einer Art anzusehen, die in einer wirtschaftlichen Einheit gehalten werden. Maßnahmen, die nicht den gesamten Bestand betreffen, müssen stets die epidemiologische Einheit betreffen. Als epidemiologische Einheit sind die einzeln oder in Gruppen zusammen gehaltenen Tiere zu betrachten, die vom Tierhalter so untergebracht sind und versorgt werden, daß eine Verschleppung der Seuche aus dem bzw. in den betreffenden Bereich vermieden werden kann. Als epidemiologische Einheit können demnach der gesamte Bestand oder Teilbestände - sofern diese getrennt untergebracht und versorgt werden - angesehen werden.
- Zu § 13**
- 1 Unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 7 der Verordnung kann die Tötung des Geflügelbestandes, in dem doch noch ein Ausbruch der Newcastle-Krankheit festgestellt worden ist, geboten sein, um den - möglicherweise besonders gefährlichen - Seuchenherd unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für kleinere Bestände, in denen keine wirksamen Sperr- und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden können. In großen Beständen ist im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten im Einzelfall abzuwägen, ob die Tötung auf seuchenhygienisch besonders begründete Fälle und ggf. auf Teile eines Bestandes beschränkt werden kann; die Möglichkeiten einer Impfung sowie die Voraussetzungen hinsichtlich der getrennten Unterbringung von Bestandteilen sind besonders zu berücksichtigen.
 - 2 Wird die Tötung angeordnet, ist das seuchenkrankes und seuchenverdächtige Geflügel unschädlich zu beseitigen (vgl. zu § 11 - Nr. 6).
 - 3 Zu den Begriffen „Bestand“ und „Bestandteile“ (vgl. zu § 12 - Nr. 2).
- 4 Im Falle der Anordnung der Tötung des Bestandes ist § 69 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vor allem bei Verstößen gegen § 7 der Verordnung besonders zu beachten.
- Zu § 14**
- Die Tötung von Geflügel aus Beständen, in denen die Geflügelpest oder die Newcastle-Krankheit festgestellt ist, ist in einer hierfür bestimmten und auf die erforderliche getrennte Schlachtung vorbereiteten Geflügelschlachterei oder in vergleichbaren Räumlichkeiten oder, sofern die Tötung ohne Blutentzug erfolgt, auch an geeigneter Stelle im gesperrten Gehöft durchzuführen.
- Zu § 15**
- 1 Die Bildung eines Sperrbezirks wird immer dann erforderlich sein, wenn die Seuche z. B. in mehreren Beständen einer Ortschaft ausgebrochen ist oder sonst anzunehmen ist, daß sich die Geflügelpest oder die Newcastle-Krankheit in die nähere Umgebung ausgebreitet hat. Ob die in Sperrbezirken notwendigen Maßnahmen ggf. auch auf größere, auf Grund ihrer Lage oder Verbindung zu dem Seuchenbereich bedrohte Gebiete ausgedehnt werden müssen, ist je nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für das Verbot des sogenannten Hausierhandels und von Geflügelausstellungen oder -märkten.
 - 2 Die Genehmigung, Geflügel aus dem Sperrbezirk entfernen zu dürfen, ist in der Regel nur für Geflügel, das zum Schlachten verbracht wird, und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung zu erteilen. Ausnahmsweise kann auch die Entfernung von Zucht- und Nutzgeflügel nach amtstierärztlicher Untersuchung und mit der Auflage gestattet werden, daß das Geflügel am Verbringungsort der amtlichen Beobachtung für die Dauer von 25 Tagen unterliegt.
- Zu § 16**
- Die Anordnung zusätzlicher Impfungen gegen Newcastle-Krankheit wird insbesondere dann erforderlich werden, wenn die Seuche trotz der nach § 7 der Verordnung durchgeführten Impfung vermehrt auftritt oder infolge größeren Seuchendruckes eine höhere belastbare und einheitliche Immunität der Hühnergeflügelpopulation nötig ist. Die Impfung ist dann vor allem für nicht geimpfte Bestände mit bis zu 200 Tieren anzuordnen.
- Zu § 17**
- 1 Bezüglich der amtlichen Beobachtung wird auf § 19 Abs. 4 des Viehseuchengesetzes verwiesen.
 - 2 Zu dem ggf. auf Anordnung zu tödenden ansteckungsverdächtigen Hausgeflügel zählt vor allem das aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Bestand verbrachte Geflügel; auch das Geflügel, das mit dem verbrachten Geflügel Kontakt gehabt hat, ist ansteckungsverdächtig.
- Zu § 18**
- 1 Die Reinigung und Desinfektion ist in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III und nach § 27 der Anlage A der Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) durchzuführen.
 - 2 Flüssige Abgänge sind, soweit sie nicht mit zu Dung verwendet werden, durch Zusatz von Kalkstickstoff oder dicker Kalkmilch (20 kg Kalkstickstoff auf einen Kubikmeter Flüssigmist oder dicke Kalkmilch: Flüssigmist = 6:100) zu desinfizieren. Der eingebrachte Kalkstickstoff bzw. die dicke Kalkmilch sind durch intensives maschinelles Umrühren bzw. Umpumpen gut zu verteilen. Die Einwirkungszeit muß bei dicker Kalkmilch mindestens 2, bei Kalkstickstoff mindestens 4 Tage betragen.
 - 3 Geeignete Verfahren, durch die die Abtötung des Erregers der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit in Futter möglich ist, sind:
Ausreichende Erhitzung (z. B. Erhitzung mit strömendem Wasserdampf von mindestens 100°C für die Dauer von 30 Minuten) oder Begasung (z. B. mit einem Äthylenoxyd-Kohlendioxid-Gemisch bei einer Temperatur von nicht höher als 25°C für die Dauer einer Stunde).

Zu § 21

Die §§ 11 bis 20 sind bei Papageien und Sittichen sowie bei Wildgeflügel unter Berücksichtigung der besonderen Haltungsbedingungen dieser Tierarten sinngemäß anzuwenden.

Dieser RdErl. tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig treten die Hinweise zu den §§ 271 bis 301 in dem RdErl. v. 18. 2. 1966 (SMBl. NW. 7831) - Verwaltungsvorschriften zu der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV-VAVG-NW) - außer Kraft.

- MBl. NW. 1976 S. 646.

die Stelle von Ausbildungsbezügen treten (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 3 BGG). Auch das Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, das im Rahmen einer Berufsausbildung gezahlt wird, gehört zu derartigen Bezügen. Bei der Beurteilung der Frage, von welcher Höhe an die kindbezogenen Leistungen wegfallen, ist § 2 Abs. 3 Nr. 2 BGG analog anzuwenden, weil sich das Krankengeld und das Übergangsgeld nach den gleichen Grundsätzen bemessen.

Dieser RdErl. ergeht in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

- MBl. NW. 1976 S. 649.

820

**Gesetz zur Weiterentwicklung
des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung
Durchführung des § 405 RVO**

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 3. 1976 -
- B 6020 - 1 - IV 1

Der Gemeinsame Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes hat in seinem Beschluß vom 4. Juni 1974 - GmS - OBG 2/73 - im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entschieden, daß Streitigkeiten aus § 405 RVO keine bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sondern öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung sind. In der Entscheidungsbegründung hat der Senat herausgestellt, daß der in § 405 RVO geregelte Anspruch des Beschäftigten auf den Beitragszuschuß des Arbeitgebers zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung kein Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis, sondern ein öffentlich-rechtlicher Anspruch sei. Da von der tarifvertraglich vereinbarten Ausschußfrist des § 70 Abs. 2 BAT nur Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag erfaßt werden, gilt diese Ausschußfrist nicht für den Anspruch des Beschäftigten aus § 405 RVO.

Zur Anpassung an die neuere Rechtsprechung erhält in meinem RdErl. v. 15. 1. 1971 (SMBl. NW. 820) der zweite Absatz des Abschnitts II Nr. 3 folgende Fassung:

„Nach dem Beschluß des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 4. 6. 1974 - GmS - OBG 2/73 - ist der Anspruch des Beschäftigten auf den Beitragszuschuß nach § 405 RVO ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf dem Gebiet der Sozialversicherung und kein Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis. Ansprüche der Beschäftigten gegen das Land auf einen Beitragszuschuß nach § 405 RVO werden deshalb nicht von der tariflichen Ausschußfrist in § 70 Abs. 2 BAT erfaßt. Diese Ansprüche unterliegen jedoch der Verjährung gemäß Artikel I § 45 des Sozialgesetzbuches (Allgemeiner Teil)“.

- MBl. NW. 1976 S. 649.

8300

**Bundesversorgungsgesetz (BVG)
Anwendung des § 33b Abs. 4 BVG n. F. und
Artikels 24 § 2 HStruktG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 3. 1976 - II B 2 - 4206 (18/76)

Nach § 33b Abs. 4 Satz 3 BVG n. F. gilt für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in Schul- oder Berufsausbildung stehen, § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) entsprechend. Dies trifft auch für den Übergangszuschlag nach Artikel 43 EG-ESrG zu (Art. 24 § 2 HStruktG). Mithin steht sowohl der Kinderzuschlag als auch der Übergangszuschlag nicht mehr zu, wenn das Kind aus dem Arbeitsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750,- DM monatlich erhält. Die getroffene Regelung geht erkennbar davon aus, daß auch solche Bezüge zum Wegfall der kindbezogenen Leistungen führen sollen, die an

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat von Panama, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 3. 1976 -
I B 5 - 441 - 1/70

Herr Generalkonsul Ramiro Javier Vargas Canto ist am 25. Februar 1976 verstorben. Das ihm am 7. Juli 1970 erteilte Exequatur ist damit erloschen.

- MBl. NW. 1976 S. 649.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Richtlinien
über die Gewährung von besonderen arbeitsmarkt-
politischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln
des Landes Nordrhein-Westfalen
für arbeitslose Jugendliche
(Zuschüsse zu den Lohnkosten und Ausbildungs-
vergütungen sowie Eingliederungszulagen)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 3. 1976 - V A 1 - 3402.1

1 Allgemeines

1.1 Die Leistungen nach diesen Richtlinien sollen die Eingliederung von jugendlichen Arbeitnehmern und Auszubildenden im Alter von 15 bis unter 20 Jahren aus den Schulentlassjahrgängen 1975 und früher in das Arbeitsleben fördern, die bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit in Nordrhein-Westfalen arbeitslos oder nach der Schulentlassung als Bewerber um Ausbildungsstellen gemeldet sind.

1.2 Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

1.3 Die VV zu § 44 LHO des RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631) finden Anwendung, soweit in diesen Richtlinien keine anderen Regelungen getroffen sind.

2 Art und Höhe der Leistungen

2.1 Die Leistungen werden als Zuschuß zu den Lohnkosten oder Ausbildungsvergütungen und als Eingliederungszulage gewährt.

2.2 Der Zuschuß wird für die Dauer von 6 Monaten vom Tage der Einstellung an gewährt. Er beträgt 60 v. H. des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des im Berufe ortsüblichen Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsvergütung am Tage der Einstellung. Er wird nach der Einstellung in einem Betrag gezahlt.

2.3 Die Eingliederungszulage beträgt 1200,- DM. Sie wird nach der Einstellung in einem Betrag gezahlt.

2.4 Die Leistungen nach diesen Richtlinien werden unabhängig von Leistungen nach den §§ 49 (Einarbeitungszuschuß), 54 (Eingliederungsbeihilfe) und 60 (Ausbildungszuschüsse für Behinderte) des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert

- durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155), gewährt. Sie dürfen jedoch mit Ausnahme bei Leistungen des § 60 AFG nicht mehr als 100 v. H. des tariflichen, oder - soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht - des im Berufe ortsüblichen Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsvergütung am Tage der Einstellung betragen.
- 2.5 Die Gewährung der Leistungen nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn für den einzustellenden Jugendlichen Leistungen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen für zusätzliche Ausbildungsplätze für Schulabgänger ohne Hauptschulabschluß oder gleichwertigen Abschluß gem. dem Anschlußprogramm der Landesregierung gegen Jugendarbeitslosigkeit vom 17. Februar 1976 (Landtags-Drucks. 8/742 vom 24. Februar 1976) in Anspruch genommen werden. Leistungen nach diesen Richtlinien können ebenfalls nicht gewährt werden, wenn Leistungen nach dem im Jahreswirtschaftsbericht 1976 der Bundesregierung (BR-Drucks. 105/76 vom 30. Januar 1976) vorgesehenen zusätzlichen arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Maßnahmen in Anspruch genommen werden.
- 3 Personenkreis
- 3.1 Die Leistungen werden für jugendliche Arbeitnehmer und Auszubildende gewährt, die
- die Voraussetzungen nach Nr. 1.1 erfüllen und
 - zum Personenkreis nach § 40 Abs. 2 Satz 1-3 AFG oder § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 der Arbeitslaubnisverordnung vom 2. März 1971 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1974 (BGBl. I S. 365), gehören und
 - deren Wohnort zum Zeitpunkt der Einstellung im Lande Nordrhein-Westfalen lag und
 - die vor der Einstellung mindestens 4 Wochen ununterbrochen arbeitslos gewesen sind.
- Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Jugendliche am Tag der Einstellung das 20. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.2 Eine kurzfristige Beschäftigung bis zu einer Woche unterbricht nicht den Zeitraum der Arbeitslosigkeit nach Nr. 3.1. Arbeitsunfähigkeit nach Arbeitslosmeldung unterbricht die Arbeitslosigkeit nicht.
- 3.3 Zeiten der Teilnahme an
- a) Grundausbildungs- und Förderungslehrgängen und anderen berufsvorbereitenden Maßnahmen nach § 40 AFG,
 - b) beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen nach §§ 41 und 47 AFG,
 - c) beruflichen Förderungsmaßnahmen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation nach § 56 ff AFG bzw. nach den einschlägigen Bestimmungen anderer Rehabilitationsträger (RVO, AVG, RKG, BVG, BSHG)
- sind Zeiten einer Arbeitslosigkeit nach Nr. 3.1 gleichzusetzen.
- In diesen Fällen steht die Beratung durch eine Dienststelle der Bundesanstalt vor Eintritt in eine Maßnahme der Arbeitslosmeldung nach Nr. 1.1 gleich.
- 4 Leistungsempfänger
- Leistungen werden Arbeitgebern und Auszubildenden, ausgenommen Bund, Länder und Gemeinden (einschließlich deren Sondervermögen) gewährt, wenn sie im Lande Nordrhein-Westfalen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.
- 5 Voraussetzungen
- 5.1 Zuschüsse nach Nr. 2.2 können einem Arbeitgeber oder Auszubildenden gewährt werden, der bereit und in der Lage ist, Arbeitnehmer oder Auszubildende i. S. von Nr. 3 einzustellen und nicht nur vorübergehend zu beschäftigen.
- 5.2 Eingliederungszulage nach Nr. 2.3 kann einem Arbeitgeber gewährt werden, der sich darüber hinaus bei Einstellung in einem mit dem Jugendlichen für die Dauer von mindestens 6 Monaten abzuschließenden Betreuungsvertrag (gem. Anlage 1) verpflichtet, den eingestellten Jugendlichen durch fachpraktische und fachtheoretische Unterweisung sowie sozialpädagogische Maßnahmen für eine qualifiziertere Tätigkeit vorzubereiten.
- 5.3 Das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis muß spätestens am 1. August 1976 beginnen.
- 5.4 Durch die Einstellung muß sich die Zahl der Beschäftigten (Arbeitnehmer und Auszubildende) im Betrieb des Arbeitgebers/Auszubildenden im Vergleich zur Zahl der Beschäftigten am 18. Februar 1976 erhöhen. Der Arbeitgeber hat im Antrag (gem. Anlage 2) eine entsprechende Erklärung abzugeben und ferner zu versichern, daß der Fortbestand des Unternehmens gesichert ist.
- 6 Antrag
- Die Leistungen werden auf Antrag (gem. Anlage 2) durch die Bundesanstalt für Arbeit im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligt und gezahlt. Die Anträge sind spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt zu stellen, in dem der arbeitslose jugendliche Arbeitnehmer oder Auszubildende eingestellt worden ist. § 67 des Sozialrechtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), gilt entsprechend.
- 7 Zuständigkeit
- 7.1 Für die Gewährung der Leistungen ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der einstellende Betrieb i. S. von Nr. 4 seinen Sitz hat. Der Präsident des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen kann im Einzelfall ein anderes Arbeitsamt für zuständig erklären.
- 7.2 Für die Erteilung von Ablehnungs-, Rücknahme- und Rückforderungsbescheiden ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.
- 7.3 Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung auch des Finanzministers und - nach § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397/SGV. NW. 630) - auch des Landesrechnungshofes.
- 8 Rückforderung der Leistungen
- 8.1 Die Leistungen sind zurückzufordern, wenn sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu Unrecht gewährt worden sind.
- 8.2 Gewährte Zuschüsse und Eingliederungszulagen sind zurückzufordern, wenn der Arbeitgeber nach der Einstellung einen Arbeitnehmer oder Auszubildenden bis zum 31. Dezember 1976, frühestens jedoch vor Ablauf von 6 Monaten entläßt. Von der Rückforderung ist abzugehen, wenn in der Person des Arbeitnehmers/Auszubildenden ein wichtiger Grund für die Auflösung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gegeben ist oder zwingende betriebliche Gründe vorliegen.
- 8.3 Von der Rückforderung des Zuschusses nach Nr. 8.2 ist abzugehen, wenn der Arbeitgeber innerhalb von vier Wochen nach der Entlassung einen Jugendlichen nach Nr. 3 ohne Förderung nach diesen Richtlinien einstellt und nicht vor dem nach Nr. 8.2 vorgesehenen Mindestzeitraum entläßt.
- 8.4 Von der Rückforderung der Eingliederungszulage nach Nr. 8.2 ist abzugehen, wenn der Arbeitgeber innerhalb von vier Wochen nach der Entlassung einen Jugendlichen nach Nr. 3 ohne Förderung nach diesen Richtlinien einstellt und sich verpflichtet, mit diesem für die Dauer von mindestens 6 Monaten einen Betreuungsvertrag abzuschließen.
- 9 Verpflichtungserklärung
- Der Leistungsempfänger wird mit der Stellung des Antrages (gem. Anlage 2) verpflichtet, den Verwendungsnachweis (gem. Anlage 3) vorzuhalten und zu Unrecht gewährte Leistungen in einer Summe zurückzuzahlen.
- 10 Inkrafttreten
- Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 25. Februar 1976 in Kraft. Für die Durchführung dieser Richtlinien sind im übrigen die Bestimmungen des AFG in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Betreuungsvertrag

Anlage 1

Zwischen
der Firma

und
Herrn/Frau

geboren am _____ in _____

Wohnort/Straße

wird folgender Betreuungsvertrag abgeschlossen:

1. Herr/Frau _____ soll durch fachpraktische und fachtheoretische Unterweisung sowie durch sozialpädagogische Maßnahmen auf eine entsprechende Angelernten-Tätigkeit vorbereitet werden bzw. an eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes herangeführt werden.
In diesem Rahmen wird er/sie mit geeigneten Tätigkeiten beschäftigt.
2. a) Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____
b) Während der Betreuungszeit kann das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, wenn der/die Jugendliche das Betreuungsverhältnis aufgeben will oder die angestrebte Zielsetzung nicht erreichbar ist.
3. Der/die Jugendliche hat die Möglichkeit, sich um ein Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu bewerben.
Sollten Gründe vorliegen, die eine Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis nicht zulassen, so wird der/die Jugendliche und der/die Erziehungsberechtigte(n) drei Monate vor Ablauf der Betreuungszeit darüber unterrichtet.
4. Die Firma verpflichtet sich,
 - a) die Betreuung der Jugendlichen durch geeignetes Personal nach einem aufzustellenden Betreuungsplan sicherzustellen,
 - b) die zugunsten Jugendlicher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
5. Herr/Frau _____ verpflichtet sich,
 - a) die ihm/ihr im Rahmen der Betreuung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) am Berufsschulunterricht regelmäßig teilzunehmen,
 - c) die Weisungen der Vorgesetzten zu befolgen.

(Ort, Datum)

Die Vertragsparteien:

ANTRAG

auf Gewährung von Zuschüssen zu den Lohnkosten oder der Ausbildungsvergütung und Eingliederungszulage nach den Richtlinien (RL) über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche

– RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 3. 1976 – V A 1 – 3402.1 –

Dienststelle:	Eingangsvermerk:	Datum der Antragstellung:	Wird vom Arbeitsamt ausgefüllt
			Zutreffendes ankreuzen!
		Wirtschaftsklasse:	
– ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen –			
<p>① Antragsteller</p> <p>Art des Unternehmens (Firmenbezeichnung), Ort, Straße, Fernruf _____</p> <p>Geldinstitut (Name, Ort) _____ BLZ _____ Konto-Nr. _____</p>			<p>Antrag wurde spätestens 1 Monat nach Einstellung gestellt (Nr. 6 RL) ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p> <p>Voraussetzungen nach Nr. 4 RL sind erfüllt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<p>② Der Arbeitnehmer/Auszubildende</p> <p>Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____</p> <p>Postleitzahl, Wohnort, Straße, Haus-Nr. _____</p> <p>wird eingestellt und zwar nicht nur vorübergehend ab _____ als _____ mit einem Arbeitsentgelt/einer Ausbildungsvergütung (tariflich – soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht mit ortsüblichem Entgelt) von</p> <p><input type="checkbox"/> stündlich <input type="checkbox"/> wöchentlich <input type="checkbox"/> monatlich _____ DM</p> <p>Die wöchentliche Arbeitszeit (tariflich) beträgt _____ Stunden</p>			<p>Arbeitnehmer/Auszubildender gehört zum förderungsfähigen Personenkreis nach Nr. 3.1 RL <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p> <p>Beginn des Arbeits-/Ausbildungsverhältnisses spätestens am 1. 8. 1976 (Nr. 5.3 RL) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
– gilt nicht für Auszubildende –			
<p>③ Wird mit dem eingestellten jugendlichen Arbeitnehmer ein Betreuungsvertrag gemäß Nr. 5.2 der Richtlinien abgeschlossen?</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, es wird Eingliederungszulage beantragt Mehrausfertigung des Vertrages liegt bei _____</p>			<p>Voraussetzungen nach Nr. 5.2 RL sind erfüllt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<p>④ Sind für die Einstellung des jugendlichen Arbeitnehmers/Auszubildenden beim Arbeitsamt Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz beantragt worden?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja, welche? _____</p>			<p>Wenn ja, zuständige Sachbearbeitung unterrichten (vgl. Nr. 2.4 RL)</p>
<p>⑤ Sind im Zusammenhang mit der Einstellung des Jugendlichen andere Leistungen im Rahmen der Sonderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 1976 oder des Bundes vom 28. Januar 1976 beantragt worden?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja, welche? _____</p> <p>Bei welcher Stelle? _____</p>			<p>Nr. 2.5 RL beachten!</p> <p>Es handelt sich um die Teilnahme an ABM <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
Bitte wenden!			

⑥ Mit der Einstellung hat sich die Gesamtzahl der Beschäftigten einschließlich der Auszubildenden im Betrieb gegenüber dem Stand vom 18. Februar 1976 erhöht. Zahl der Gesamtbeschäftigten am 18. Februar 1976:

Ich versichere, daß der Fortbestand des Unternehmens gesichert ist.

⑦ Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehend von mir gemachten Angaben.

Ich verpflichte mich,

- a) den Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen so vorzuhalten, daß er jederzeit nachprüfbar ist und auf Anforderung den bewilligenden Stellen sowie den Rechnungsprüfungsbehörden vorzulegen,
- b) die gewährten Zuschüsse in einem Betrag zurückzuzahlen, wenn
 1. sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu Unrecht gewährt wurden oder
 2. von mir ein Arbeitnehmer oder Auszubildender bis zum 31. Dezember 1976, frühestens jedoch vor Ablauf von 6 Monaten entlassen wird. Es sei denn, daß in der Person des Arbeitnehmers/Auszubildenden ein wichtiger Grund für die Auflösung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gegeben ist oder zwingende betriebliche Gründe vorliegen,
- c) die gewährten Eingliederungszulagen in einem Betrag zurückzuzahlen, wenn
 1. sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu Unrecht gewährt wurden oder
 2. von mir ein geförderter oder anstelle des geförderten eingestellter Arbeitnehmer oder Auszubildender bis zum 31. Dezember 1976, frühestens jedoch vor Ablauf von 6 Monaten entlassen wird. Es sei denn, daß in der Person des Arbeitnehmers/Auszubildenden ein wichtiger Grund für die Auflösung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gegeben ist oder zwingende betriebliche Gründe vorliegen,
- d) dem Arbeitsamt den Eintritt der unter b) und c) genannten Tatsachen umgehend anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Raum für Berechnungen mit Entscheidungsvorschlag



Verwendungsnachweis

Über die Gewährung von Zuschüssen zu den Lohnkosten und Ausbildungsvergütungen sowie Eingliederungszulagen gem. Richtlinien über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche.

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 3. 1976 – V A 1 – 3402.1 –

Empfänger der Zuwendung:

Betrag und Art der Zuwendung:

Tag der Zahlung:

Geförderter Arbeitnehmer/Auszubildender:

Name:

Wohnort:

Vorname:

Geburtsdatum:

Tag der Einstellung:

Tag der Entlassung:

Gesamtbeschäftigte am 18. 2. 1976:

Gesamtbeschäftigte am 31. 12. 1976
bzw. nach Ablauf von 6 Monaten
nach Einstellung des geförderten
Arbeitnehmers/Auszubildenden:

Die Richtigkeit der Eintragungen wird hiermit bescheinigt.

_____, den _____

(Rechtsverbindliche Unterschrift
des Zuwendungsempfängers)

Der Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen ist so vorzuhalten, daß er jederzeit nachprüfbar und auf Anforderung den bewilligenden Stellen, sowie den Rechnungsprüfungsbehörden vorzulegen ist.

**Verwaltungsvereinbarung
über die Durchführung der Richtlinien
über die Gewährung von besonderen arbeitsmarkt-
politischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln
des Landes Nordrhein-Westfalen
für arbeitslose Jugendliche
(Zuschüsse zu den Lohnkosten und Ausbildungs-
vergütungen sowie Eingliederungszulagen)
(mein RdErl. v. 5. 3. 1976 - MBl. NW. S. 649)**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 3. 1976 - V A 1 - 3402.1

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, und die Bundesanstalt für Arbeit, vertreten durch ihren Präsidenten, dieser vertreten durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen, haben folgendes vereinbart:

1. Die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche (Zuschüsse zu den Lohnkosten und Ausbildungsvergütungen sowie Eingliederungszulagen), RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 3. 1976 - V A 1 - 3402.1 - werden im Namen und für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit im Bezirk des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen entsprechend dem Arbeitsförderungsgesetz durchgeführt.
2. Die Aufwendungen für die besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen trägt das Land Nordrhein-Westfalen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß mit dem Vorhaben des Landes Nordrhein-Westfalen die Bemühungen der Dienststellen der Bundesanstalt zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit unterstützt werden, wird auf die Erstattung der Verwaltungskosten verzichtet. Es besteht jedoch Übereinstimmung darin, daß es der Bundesanstalt überlassen bleibt, eine Überprüfung und Änderung dieser Regelung herbeizuführen, sofern sie dies aufgrund des entstehenden Arbeitsanfalls für zwingend erforderlich erachtet.
3. Das Land Nordrhein-Westfalen überweist die für die Auszahlung der besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen notwendigen Mittel durch die Landeshauptkasse Düsseldorf jeweils auf Anforderung auf das Konto des Zentralamtes der Bundesanstalt bei der Landeszentralbank in Nürnberg.
4. Gemäß § 4 (1) RKO führt die Landeshauptkasse Düsseldorf den rechnungsmäßigen Nachweis und gilt als rechnungslegende Stelle.
Für die kassen- und rechnungsmäßige Behandlung hat die Arbeitsverwaltung die RKO und RRO mit den Vollzugsbestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit zu beachten.
Rückentnahmen sind von den Ausgaben abzusetzen.
5. Die Vorprüfung wird von der Vorprüfungsstelle des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Vorprüfungsordnung der Bundesanstalt für Arbeit (VPO BA Runderlaß 446/61 vom 25. September 1961 DBI. Nr. 51/1961 S. 869) wahrgenommen.
Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen wird darauf hinwirken, daß zwischen dem Landesrechnungshof und dem Bundesrechnungshof eine Vereinbarung darüber abgeschlossen wird, daß die Prüfung der Ausgaben durch den Bundesrechnungshof erfolgt.
Der Landesrechnungshof ist zudem berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen.
6. Von der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers im Antrag ist solange auszugehen, wie nichts anderes bekannt wird. Im übrigen wird auf die Verpflichtungserklärung des Antragstellers im Antragsvordruck verwiesen.
7. Kann ein Anspruch auf Rückzahlung von Leistungen gem. Nr. 8 der Richtlinien nicht gem. § 51 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - gegen einen späteren Anspruch aufgerechnet werden, so obliegt die Einziehung dem Lande Nordrhein-Westfalen.

8. Etwaige Haftungsansprüche des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund der Mitwirkung der Bundesanstalt können vom Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit geltend gemacht werden, als die Bundesanstalt im Rahmen ihrer Bestimmungen (zur Zeit Runderlaß 61/66 vom 21. Januar 1966 DBI. Nr. 10/1966 S. 125) eine Haftung gegenüber Bediensteten ausspricht. Die Bundesanstalt verwirklicht den Haftungsanspruch gegenüber ihren Bediensteten für das Land Nordrhein-Westfalen.
9. Das weiter zur Durchführung der Richtlinien Notwendige regelt der Präsident des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen. Er führt hierzu vorher Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen herbei, soweit es erforderlich ist.
10. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 10. März 1976 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Düsseldorf, den 10. März 1976

Der Präsident
des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung
Neumann

Düsseldorf, den 10. März 1976

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Farthmann

- MBl. NW. 1976 S. 657.

Marie-Baum-Preis 1976

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 3. 1976 - VI C 1 - 0420.3

Die Deutsche Zentrale für Volksgesundheitspflege e.V. vergibt jährlich an Studenten der Fachhochschulen für Sozialwesen für die drei besten Arbeiten aus dem sozialmedizinischen Bereich von Sozialarbeit und Sozialpädagogik einen Gesamtpreis von 2000 DM.

Ziel auch der 11. Ausschreibung ist es, im Interesse der Volksgesundheitspflege den sozialmedizinischen Bereich innerhalb der Fachrichtungen Sozialarbeit und Sozialpädagogik zu fördern und Impulse für eine intensive Auseinandersetzung mit Themen aus den Arbeitsfeldern der Sozialmedizin, der Sozial-Prävention und Rehabilitation zu setzen.

Ausschreibungsunterlagen können bei der Deutschen Zentrale für Volksgesundheitspflege e.V., Feuerbachstr. 14, 6 Frankfurt/M. angefordert werden. Die Arbeiten sind bis zum 1. Juni 1976 (Poststempel) an diese Adresse zu senden. T.

- MBl. NW. 1976 S. 657.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Tarif über Verkehrsabgaben
in den Häfen der Stadt Minden**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 18. 2. 1976 - V/B 4 - 44 - 82

Folgenden Tarif habe ich am 18. 2. 1976 festgestellt:

**Tarif über Verkehrsabgaben
in den Häfen der Stadt Minden
vom 18. 2. 1976**

1. **Geltungsbereich**

Im Bereich der nachstehend aufgeführten Häfen der Stadt Minden werden Hafengebühren (Hafengeld, Ufergeld) nach Maßgabe dieses Tarifs erhoben:

Minden - Hahlen
- km 97,54 Nordufer des Mittellandkanals -

- Minden - Westhafen
- km 99,9 - 100,1 Nordufer und Südufer des Mittel-
landkanals -
- Minden - Osthafen
- km 103,16 - 103,96 Südufer des Mittellandkanals -
- Minden - Industriefafen
- km 0,40 und 0,45 des Südbastieges -
- Minden - Abstieghafen
(ausgenommen die Wasserfläche)
- km 206,20 l. der Weser -
- Diese Verkehrsabgaben enthalten keine Umsatzsteuer
(Mehrwertsteuer).
2. **Allgemeine Bestimmungen**
- 2.1 Werden Abgaben nach Tragfähigkeitstonnen berech-
net, sind die Angaben hierüber im Eichschein oder
Seemeßbrief maßgebend. Sind Fahrzeuge nicht ge-
eicht, sondern nach Nettoraumgehalt vermessen, ist 1
cbm Nettoraumgehalt = 1 Tonne Tragfähigkeit zu
bewerten.
- 2.2 Werden Abgaben nach Gewicht berechnet, ist das
Bruttogewicht der Güter nach den Angaben in den
Fracht- oder Ladepapieren oder die amtliche Ge-
wichtsfeststellung zugrunde zu legen.
- 2.3 Bei Holzladungen ohne Gewichtsangaben wird das
Gewicht wie folgt ermittelt:
- 2.3.1 bei schwerem Holz (Afrikan. Birnbaum, Ahorn, Bon-
gossi, Buche, Bruyère, Ebe, Eiche, Esche, Espe, Hain-
buche, Hickory, Kambala, Nußbaum, Palisander,
Pitchpine, Pock, Rotbuche, Sapeli-Mahagoni, Teak,
Ulme (Rüster) und Zebano)
- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| für 1 Fest- oder Kubikmeter (fm/cbm) | = 900 kg |
| für 1 Raummeter (rm) | = 600 kg |
| für 1 Canad. Cord | = 2300 kg |
| für 1 Faden (Fathem) | = 3700 kg |
| für 1 Standard (Std) | = 3600 kg |
- 2.3.2 bei leichtem Holz (alle anderen Holzarten)
- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| für 1 Fest- oder Kubikmeter (fm/cbm) | = 700 kg |
| für 1 Raummeter (rm) | = 450 kg |
| für 1 Canad. Cord | = 1700 kg |
| für 1 Faden (Fathem) | = 2800 kg |
| für 1 Standard (Std) | = 2600 kg |
- 2.4 Bei Kies und Sand werden für 1 cbm 1670 kg
berechnet.
- 2.5 Werden die Abgaben nach Quadratmetern berechnet,
ist die benutzte Fläche durch Vervielfältigung der
größten Länge mit der größten Breite zu ermitteln.
- 2.6 Angefangene Erhebungseinheiten (100 kg, m, m², Ka-
lendertag, Monat) werden voll berechnet.
Die Abgabenbeträge sind jeweils auf volle 10 Dpf
aufzurunden.
3. **Besondere Bestimmungen**
- 3.1 **Hafengeld**
- 3.1.1 Hafengeld wird erhoben für jede angefangene Zeit-
einheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Auf-
enthalts im Hafengebiet
- 3.1.11 für Fahrzeuge, die zur Güterbeförde-
rung bestimmt sind, die, ohne zu laden
oder zu löschen, in einen Hafen einlau-
fen, ab dem Tage des Einlaufens in den
Hafen
- | |
|---------------------------|
| 10 Dpf/t Tragf. |
| mindestens jedoch 500 Dpf |
- oder
- die laden oder löschen und über die
festgesetzte Lade- und Löschrzeit hinaus
im Hafen liegenbleiben, ab dem nach
Beendigung der festgesetzten Lade- und
Löschrzeiten folgenden Tage
- | |
|---------------------------|
| 10 Dpf/t Tragf. |
| mindestens jedoch 500 Dpf |
- 3.1.12 für sonstige Fahrzeuge, schwimmende
Geräte und schwimmende Anlagen, die
länger als 48 Stunden im Hafen verwei-
len, ab dem Tage des Einlaufens in den
Hafen
- | |
|---------------------------|
| 10 Dpf/m ² |
| mindestens jedoch 500 Dpf |
- 3.2 Ufergeld
- 3.2.1 Ufergeld wird erhoben für
- 3.2.11 Güter, die über das Ufer ein- oder ausgeladen werden,
- 3.2.12 Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschla-
gen werden; in diesem Falle ist nur die Hälfte des
Ufergeldes zu erheben,
- 3.2.13 Güter, die von Schiff zu Schiff unter Benutzung des
Ufers umgeschlagen werden; in diesem Falle ist das
Ufergeld nur einmal zu erheben,
- 3.2.14 Getreide, wenn der Umschlag zur Zwischenbehand-
lung erfolgt; in diesem Falle ist das Ufergeld nur ein-
mal zu erheben,
- 3.2.15 Personen, die im Fahrgastverkehr über das Ufer ein-
oder aussteigen.
- 3.2.2 Bei der Einstufung der Güter ist das Güterverzeichnis
für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen
vom 1. April 1959 (Verkehrsblatt 1959 Seite 95) in der
jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
Bei Mischladungen ist für die gesamte Ladung der
Tarif für das Gut der höchsten Güterklasse anzuwen-
den, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach
Güterklassen nachgewiesen wird.
- 3.2.3 Für jede Tonne umgeschlagenen Gutes wird erhoben
- | | |
|---|--------|
| für Güter der Güterklasse I | 42 Dpf |
| für Güter der Güterklasse II | 42 Dpf |
| für Güter der Güterklasse III | 32 Dpf |
| für Güter der Güterklasse IV | 32 Dpf |
| für Güter der Güterklasse V | 23 Dpf |
| für Güter der Güterklasse VI | 13 Dpf |
| jedoch für Getreide und
Getreideabfälle Güterklasse IV | 26 Dpf |
- 3.2.4 Für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die Personen und
Güter befördern, sind neben der nach Tz. 3.2.3 vorge-
sehenen Abgabe für Güter zu erheben
- für Personen beim jedesmaligen Anlegen
im Hafen je Kopf der zugelassenen
Höchstzahl der Fahrgäste 3 Dpf
mindestens jedoch für ein Fahrzeug 300 Dpf
4. **Befreiungen**
- Befreit sind
- 4.1 vom Hafen- und Ufergeld
Fahrzeuge, Schwimmkörper und Güter, die der Bun-
desrepublik Deutschland oder den Ländern gehören
oder ausschließlich für deren Rechnung befördert wer-
den, sofern sie Aufsichtszwecken, Wasserbauzwecken
oder dem Ausbau der Wasserstraßen dienen,
- 4.2 vom Hafengeld
Fahrzeuge, solange sie den Hafen nach Beendigung
des Lade- oder Löschrgeschäftes wegen Eis oder einer
Schiffahrtssperre nicht verlassen können,
- 4.3 vom Ufergeld
Güter, die lediglich zur Erfüllung steueramtlicher Vor-
schriften vorübergehend auf Land gesetzt werden.
5. Der Tarif tritt am 1. März 1976 in Kraft.

- MBl. NW. 1976 S. 657.

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen aus Landesmitteln
an Betriebe und Einrichtungen der Wirtschaft,
die zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche
ohne Hauptschulabschluß oder ohne gleichwertigen
Abschluß bereitstellen**
(gemäß Punkt 4 des Anschlußprogramms der Landes-
regierung zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit
vom 17. Februar 1976)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 19. 3. 1976 - II/B 1 - 32 - 01

1 Zielsetzung

- 1.1 Zuschüsse zu den durch die Berufsausbildung entstehen-
den Ausgaben sollen angesichts der bestehenden Ju-
gendarbeitslosigkeit dazu beitragen, daß die Wirtschaft
Jugendlichen ohne Hauptschulabschluß oder gleichwer-

tigen Abschluß, die zudem noch keine Eignung für eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf besitzen, zusätzliche Ausbildungsplätze anbietet. Hierdurch werden für diese Jugendlichen die Aussichten auf einen Ausbildungsplatz verbessert, und ihre berufliche Mobilität wird verstärkt.

- 1.2 Bei der Gruppe dieser Jugendlichen handelt es sich überwiegend um solche mit einer mehr fachpraktischen Befähigung. Daher ist es zweckmäßig, ihnen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung zu vermitteln, die mit einer Qualifikation endet. Hierdurch soll die Möglichkeit einer Anschlußausbildung in einem höher qualifizierten Ausbildungsberuf gefördert werden.

2 Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden können Betriebe und Einrichtungen der Wirtschaft, soweit sie im Lande Nordrhein-Westfalen eine Ausbildungsstätte unterhalten.
- 2.2 Der ausbildende Betrieb muß zusätzliche Ausbildungsplätze über den Bestand am 18. 2. 1976 hinaus bereitstellen.
- 2.3 Für die vorgesehene Ausweitung der Ausbildungstätigkeit müssen die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sein.
- 2.4 Auszubildende müssen Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr sein, die die Schule ohne Hauptschulabschluß oder gleichwertigen Abschluß verlassen haben und noch keine Eignung für eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf besitzen.
- 2.5 Die Ausbildung erfolgt entsprechend den Fähigkeiten dieser Jugendlichen mit starkem fachpraktischen Bezug. Zu diesem Zweck sind, soweit es sich bei diesen Jugendlichen um lernbehinderte Jugendliche handelt, die unter den Behindertenbegriff fallen, kurzfristig Regelungen gemäß § 48 Berufsbildungsgesetz bzw. § 42b Handwerksordnung durch die zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu treffen, falls solche Regelungen noch nicht vorhanden sind.
- 2.6 Die zusätzlichen Ausbildungsplätze müssen zwischen dem 25. 2. und dem 31. 7. 1976 besetzt werden.
- 2.7 Die Berufsausbildungsverträge müssen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle eingetragen werden.

3 Umfang der Förderung

- 3.1 Für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz wird ein monatlicher Zuschuß von DM 300 für die gesamte Ausbildungszeit bis längstens drei Jahre (insgesamt bis zu DM 10 800) gewährt.
- 3.2 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch. Er wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
- 3.3 Soweit ein Ausbildungsplatz im Sinne dieser Richtlinien aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird, entfallen die Zuschüsse nach diesen Richtlinien. Die Gewährung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien ist insbesondere ausgeschlossen, wenn für die auszubildenden Jugendlichen Leistungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß dem

Anschlußprogramm der Landesregierung gegen Jugend- arbeitslosigkeit vom 17. 2. 1976 in Anspruch genommen werden.

4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1 Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sind schriftlich unter Benutzung des beiliegenden Antragsmusters (Anlage 1) über die zuständige Stelle dem Regierungspräsidenten zuzuleiten, der über die Anträge entscheidet. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Ausbildungsstätte unterhält.

Anlage 1

- 4.2 Der Antrag wird von der zuständigen Stelle entgegengenommen und mit ihrer Stellungnahme an den zuständigen Regierungspräsidenten weitergeleitet. Die zuständige Stelle kann, soweit das erforderlich erscheint, vom Antragsteller weitere Unterlagen und zusätzliche Auskünfte anfordern.

- 4.3 Anträge können vom 25. 2. 1976 an gestellt werden. Sie müssen bis spätestens 1. 9. 1976 bei der zuständigen Stelle eingegangen sein.

- 4.4 Der Bewilligungsbescheid wird dem Antragsteller für die gesamte Ausbildungszeit erteilt. Die zuständige Stelle erhält einen Durchschlag vom Bewilligungsbescheid. Der Zuschuß wird vierteljährlich ausgezahlt, und zwar am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jedes Jahres. Die erste Auszahlung setzt den Nachweis voraus, daß die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle erfolgt ist.

5 Rückzahlung von Zuschüssen

- 5.1 Der Widerruf der Bewilligung und die Rückzahlung des Zuschusses richten sich nach Nr. 4 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung)

- 5.2 Wird das Ausbildungsverhältnis aus einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Grund vorzeitig beendet, so sind lediglich die bereits ausgezahlten Teilbeträge für die auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate zurückzuzahlen.

- 5.3 Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, das Vorliegen von Tatbeständen, die zur Rückzahlung des Zuschusses führen können, dem Regierungspräsidenten über die zuständige Stelle anzuzeigen.

6 Sonstiges

- 6.1 Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende eines jeden Kalenderjahres gemäß dem beiliegenden Muster (Anlage 2) nachzuweisen.

Anlage 2

- 6.2 Für die Bewilligung, Zahlung, Verwendung und Verwendungsprüfung gelten neben diesen Richtlinien insbesondere die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung.

- 6.3 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und - soweit sie den Verwendungsnachweis betreffen - im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.

- 6.4 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 25. Februar 1976 in Kraft.

Antragsmuster

An den
Regierungspräsidenten

in

über

(zuständige Stelle)

in

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln für die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze

Bezug: Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 19. 3. 1976

Gemäß o. a. Richtlinien werde(n) ich/wir am 1976 zusätzlich

..... Auszubildende

einstellen. Ich/wir beantrage(n) für die gesamte Dauer der Ausbildung vom
bis einen Zuschuß in Höhe von

DM

Erläuterungen zum Antrag

Name oder Firma des Antragstellers
mit genauer Anschrift:

gegebenenfalls Anschrift der
Ausbildungsstätte:

Regierungsbezirk:

Kreis:

Arbeitsamtsbezirk:

Fernruf (mit Vorwahl):

Konto für die Überweisung des Zuschusses:

Rechtsform der Firma:

Anzahl der Beschäftigten am 18. 2. 1976:

davon

Anzahl der Auszubildenden am 18. 2. 1976*): männlich:

weiblich:

Die aufgrund der o. a. Richtlinien zusätzlich Auszubildenden werden in folgenden Berufen ausgebildet:

Zahl der Auszubildenden	Dauer der Ausbildung	Ausbildungsberuf
.....
.....
.....

Wurden für die dem Antrag zugrundeliegenden zusätzlich Auszubildenden andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen?

ja

nein

Wenn ja, welche?

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 3. 1976 sowie die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung mit den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen werden anerkannt.

....., den
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Erklärung der zuständigen Stelle

Der vorstehende Antrag wird

- befürwortet.

- nicht befürwortet. Begründung:

*) ohne die dem Antrag zugrundeliegenden zusätzlich Auszubildenden

Muster

An den
Regierungspräsidenten

in

über

(zuständige Stelle)

in

Betr.: Nachweis der Verwendung über die Gewährung von Zuschüssen aus Landesmitteln für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß oder ohne gleichwertigen Abschluß gemäß Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 3. 1976

Anliegend übersende(n) ich (wir) Ihnen eine Aufstellung über die Verwendung der mir (uns) gewährten Zuschüsse.

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Zuschußempfänger:

Name des Auszubildenden ohne Hauptschulabschluß oder vergleichbaren Abschluß	Tag der Einstellung	Zuschußbetrag im Jahre 19.....	(Voraussichtliche) Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
--	------------------------	-----------------------------------	--

Gesehen (ggfs. Stellungnahme) und weitergeleitet

....., den

.....
(zuständige Stelle)

Personalveränderungen**Finanzminister****Ministerium**

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat K.-H. Baranowski zum Regierungsdirektor

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Leitender Regierungsdirektor H. Grüter zum Leitenden Ministerialrat beim Finanzministerium des Landes NW

Regierungsräte z. A.

B. Ehrle

R. Korte

zu Regierungsräten

Großbetriebsprüfungsstelle Aachen:

Oberregierungsrat Dr. A. Jansen zum Regierungsdirektor

Oberfinanzdirektion Münster:

Oberregierungsbaurat K.-H. Stollmann zum Regierungsbaudirektor

Finanzamt Düsseldorf-Nord

Oberregierungsrat W. Werp zum Regierungsdirektor bei der Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf

Finanzamt Krefeld:

Oberregierungsrat R. Ziellenbach zum Regierungsdirektor

Finanzamt Mönchengladbach-Rheydt:

Oberregierungsrat D. Mertens zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Düsseldorf-Mitte

Finanzbauamt Düsseldorf:

Regierungsbaudirektor Dr. J. Milles zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Finanzamt Arnsberg:

Oberregierungsrat K. Klosak zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Iserlohn

Landesfinanzschule NW, Nordkirchen:

Oberregierungsrat Dr. D. Schulze zur Wiesche zum Regierungsdirektor

Obersteuerrat G. Wrenger zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsdirektor G. Großer an das Finanzamt Sankt Augustin

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann:

Oberregierungsrätin Dr. H. Schmidinger an das Finanzamt Düsseldorf-Velbert

Oberregierungsrat H. Otten an das Finanzministerium des Landes NW

Oberregierungsrat W. Falke an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Düsseldorf-Mitte:

Oberregierungsrat H. J. von Richter an das Finanzamt Düsseldorf-Nord

Finanzamt Köln-Außenstadt:

Regierungsdirektor G. Braun an das Finanzamt Bonn-Außenstadt

Finanzamt Münster-Innenstadt:

Regierungsdirektor H. Ernst an das Finanzamt Warendorf

Finanzamt Recklinghausen:

Regierungsrat Dr. L. Kohorst an das Finanzamt Herne-West

Finanzamt Steinfurt:

Oberregierungsrat B. Untiedt an die Großbetriebsprüfungsstelle Münster

Rechenzentrum der Finanzverwaltung NW:

Regierungsrat B. Peschke an das Finanzministerium des Landes NW

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Leitender Regierungsdirektor G. Suhr

Regierungsdirektor J. Maibücher

Oberregierungsrat K. Reisch

Oberfinanzdirektion Münster:

Oberregierungsrat K.-H. Droste

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt:

Regierungsrat J. Strasser

Finanzamt Warendorf:

Regierungsdirektor F. Beiske

Staatshochbauamt Paderborn:

Oberregierungsbaurat E. Willeke

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 14. 4. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum	
2022		Berichtigung der Zweiten Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 15. Dezember 1975 (GV. NW. 1976 S. 74) 13
21281	30. 3. 1976	Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Erholungsort (EVO) 13
312	23. 3. 1976	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in richterrechtlichen Angelegenheiten 13
	11. 3. 1976	Bekanntmachung von Änderungen in der Zusammensetzung der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf 13
	31. 3. 1976	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1976. 13

- MBL. NW. 1976 S. 66

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 4. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	
Allgemeine Verfügungen		
Bewirkung der Mitteilungen zum Gewerbezentralregister (GZR)	85	2. GG Art. 103 II; StPO § 153 II. - Durch die außerhalb der Hauptverhandlung beschlossene gerichtliche Einstellungsentscheidung gemäß § 153 III a.F. bzw. § 153 II n.F. StPO kann die Strafklage allenfalls hinsichtlich der Teilakte einer fortgesetzten Straftat verbraucht sein, die in dem von der Anklage erfaßten Zeitraum begangen worden sind. LG Siegen vom 14. Februar 1976 - 4 Ms 78/75
Dienst- und Vollzugsordnung	85	
Verhaltensvorschriften für Strafgefangene und Verwahrte	86	3. StPO § 463 III, § 454; StGB § 67 g. - Die Rechtskraft eines die Strafaussetzung widerrufenden Beschlusses steht einer erneuten gerichtlichen Nachprüfung auf Grund neuer Tatsachen nicht entgegen. Dafür ist nicht Voraussetzung, daß der Betroffene in Vollzug des Widerrufsbeschlusses wieder in Verwahrung genommen ist. OLG Hamm vom 15. Juli 1975 - 5 Ws 207/75
Bekanntmachungen	86	
Personalnachrichten	86	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
GBO § 51; BGB §§ 1482, 2108 II, § 2113 II. - Hat ein Ehegatte den anderen, mit dem er den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart hatte, zu seinem alleinigen befreiten Vorerben und einen Abkömmling zum Nacherben eingesetzt, so ist bei der Eintragung des Vorerben nach § 51 GBO der Nacherbenvermerk im Hinblick auf das gesamte Grundstück, das zum früheren Gesamtgut gehört hat, einzutragen. OLG Hamm vom 14. Januar 1976 - 15 W 299/75	88	4. StPO § 369 I, § 370. - Die auf Grund eines für zulässig befundenen Wiederaufnahmeantrags durchzuführenden Beweiserhebungen müssen stets unmittelbar durch einen Richter erfolgen. Polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Zeugenvernehmungen sowie von einem Zeugen zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegebene Erklärungen dürfen der Entscheidung nach § 370 StPO in der Regel nicht zugrunde gelegt werden. OLG Düsseldorf vom 8. Januar 1976 - 3 Ws 1/76
Strafrecht		
1. BetrG § 11 IV Nr. 5. - Zum Begriff der „nicht geringen Menge“ im Sinne des § 11 IV Nr. 5 BetrG. OLG Düsseldorf vom 7. November 1975 - 3 Ss 1085/75	90	5. StVO § 1; StGB § 316. - Zur Frage, wann ein auf Privatgelände angelegter Parkplatz ein öffentlicher Platz im Sinne des Verkehrsrechts ist. OLG Düsseldorf vom 19. Dezember 1975 - 3 Ss 1254/75

- MBL. NW. 1976 S. 6

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.